

nur noch von Steube schrieb, liefern die Akten über Augustins Streitigkeiten in den Jahren 1734—1736.

Der vierte Sohn des Predigers Steube war der Vater des Generals, der Major-Ingenieur⁵⁾ Wilhelm Augustin (v.) Steube(n), der am 10. 1. 1715 als de Steube Bero-linensis an der Universität Halle immatrikuliert wurde, wo bereits zwei Jahre vorher, am 17. Juli 1713 die älteren Brüder als Christianus Ludovicus de Steubius Heidelbergensis und Joannes Carolus de Steube Heidelbergensis sich eingeschrieben hatten. In der militärischen Rangliste von 1722 heißt Wilhelm Augustin einfach Unteroffizier Stäube, während er in der Liste vom Jahre 1728 einmal Steube und elfmal von Steube genannt wird. Wilhelm Augustin gebrauchte mit Fähigkeit die bei der Mansfeldischen Familie damals noch keineswegs allgemein übliche Form „von Steuben“; wohl um einen Stammsitz vorzutauschen! Noch in den Ranglisten der Jahre 1769—1783 wird der Major-Ingenieur gewöhnlich Wilhelm August Steuben genannt.

Es drängt sich die Frage auf, ob unser General von den Fälschungen⁶⁾ des Vaters und vor allem des Großvaters gewußt habe? Wenn der Verfasser der Arbeit dies bejahen zu müssen glaubt, so möchten wir eher annehmen, daß Friedrich Wilhelm v. Steuben in gutem Glauben seinen Namen führte! Im übrigen dürften die neuen Erkenntnisse nur dazu ange-

tan sein, die gesellschaftlichen, politischen und militärischen Fähigkeiten und Leistungen des Generals in umso hellerem Lichte erstrahlen zu lassen.

Anmerkungen:

- 1) Im Jahre 1882 ließ Oberförster Richard von Steuben in Leipzig ein Buch drucken: „Bier Wochen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als Gäste der Nation. Von einem Mitglieder der Familie von Steuben“.
- 2) Die Allentowner Steube stammen ebenfalls aus der Grafschaft Mansfeld, sind aber nicht adelig.
- 3) In der Zollerheimat Nr. 5, vom 14. April 1932 ist unter der Ueberschrift „Zuverlässige Nachrichten von dem amerikanischen General v. Steuben“ ein Auszug aus dem Journal von und für Deutschland 1784 abgedruckt.
- 4) Einige Unrichtigkeiten bezüglich der Familie der Gräfin v. Efferen sind in der Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, im Deutschen Herold, Berlin, Oktober und Dezember 1931, richtig gestellt.
- 5) Das Ingenieurkorps war die Waffengattung der Bürgerlichen, noch 1697 gab es dort nur bürgerliche Namen. Die Ingenieure hatten zwar einen bestimmten Offiziersrang, aber keine militärischen, sondern nur technische Aufgaben. Ihre Gehälter standen demgemäß auch in keinem Verhältnis zu denen der Offiziere und erst 1787 wurde das lange Zeit 500 Taler betragende Gehalt eines Major-Ingenieurs auf 1600 Taler erhöht.
- 6) Wer über die Entstehung, Vorlage und Einzelheiten der Fälschungen sich genau unterrichten will, der kann dies in Stöbes Arbeit nachlesen.

Zur Geschichte der Klostermühle Heiligenzimmern

von M. Schaitel

3. Die Mühle in Privatbesitz

(1819 bis zur Gegenwart)

An Martini 1819 erlosch der Pachtvertrag, und die Klostermühle ging in den Besitz des Müllers Mayer über. Am 28. Januar des folgenden Jahres wurde dann, wie früher ausgeführt, die Gemeinde Heiligenzimmern in die Mühle gebannt und am 13. März 1820 von der Sigmaringer Herrschaft der neue Lehensvertrag ausgestellt. Leider gehörten die damaligen Zeiten in wirtschaftlicher Hinsicht mit zu den schlechtesten. Die Kriegsjahre der Französischen Revolution und der napoleonischen Zeit hatten Not und Elend gebracht und wirkten noch lange nach. Die vielen Kinder der Müllersfamilie waren alle noch im jugendlichsten Alter und kamen als Hilfe im Haushalt oder in der Landwirtschaft und in der Mühle nicht in Betracht. Das Schlimmste aber war, daß Mayer zu teuer eingekauft hatte und daß das Geld sehr knapp war. Als es ihm im Jahre 1827 nicht mehr gelang, einen genehmen Bürgen beizubringen, wurde die Mühle dem Verkauf ausgeschrieben. Am 23. April 1828 fand in Gegenwart des fürstlichen Hof- und Regierungsrates Schwarzmann unter Beiziehung des Vogtes Eberhardt und der Ortsrichter Friedrich Stehle und Anselm Geißle die Versteigerung statt. Die Verkaufsbedingungen waren im wesentlichen dieselben wie vor acht Jahren, nur für die Bezahlung der Kaufsumme ungünstiger. Ein Drittel mußte an Jakobi 1828, das nächste an Jakobi 1829 und das letzte Drittel ein Jahr später bezahlt werden. Unter den Bietenden waren Müller Johann Schneider von Gruol, Müller Johann Bieger von Bettenhausen, M. Sulz a. N., Müller Johann Bayer von Stetten b. Haigerloch, ein Sohn des früheren Beständmüllers Josef Bayer, der Pächter von Bernstein, Bernhard Flammer, Bürger von Nehren, M. Tübingen, und dessen Schwager Matthias Gutekunst, geboren am 24. Februar 1792 zu Schietingen, M. Nagold, ebenfalls Bürger von Nehren. Gutekunst erhielt mit dem Gebot von 5625 Gulden, da die übrigen Steigerer schwiegen, den Zuschlag und stellte als Bürgen den Wirt Friedrich Schellhammer von Heiligenzimmern und seinen Schwager Flammer von Bernstein. An Jakobi 1828 zog Gutekunst auf die Mühle. Am 25.

November folgenden Jahres vermählte sich der Müller, der Witwer war, mit Maria Barbara Storz von Rosenfeld, geb. den 27. September 1803 als Kind des Georg Adam Storz⁵⁾ und der Anna Barbara Martin. Die Kinder der zweiten Ehe, Johann Jakob, geb. 4. Juli 1831, und Matthias, geb. 31. Oktober 1835, verheirateten sich später in Buchau bzw. in Eßlingen. Gutekunst hatte bis zur Übernahme der Mühle das heute ausgestorbene Gewerbe eines Harzers ausgeübt und den Gemeindewald Heiligenzimmern zum Harzen⁶⁾ in Pacht genommen. Am Bache, ganz in der Nähe der Mühle hatte er seine Harzhütte, in der einige große Kessel aufgestellt waren, in denen das gesammelte Harz ausgesotten und gereinigt wurde, um dann als Schuh- und Faßpech verkauft zu werden. Wie die Unterschriften heute noch zeigen, hatte der ehemalige Harzer eine auffallend schöne und regelmäßige Handschrift. Mit Umsicht und Tatkraft ging Gutekunst zu Werke, sparsam und fleißig blieb er sein Leben lang. Am 21. September 1828 leistete der Müller auf dem Fürstl. Rentamt zu Haigerloch den Leheneid und unterzeichnete den Lehenbrief. Als einziger, den die Sigmaringer Herrschaft für die Mühle in Heiligenzimmern ausstellte, sei er im Wortlaut wiedergegeben:

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden, Souveräner Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen pp. urkunden und bekennen hiemit öffentlich für Uns, Unsere Erben u. Nachkommen:

Nachdem laut Versteigerungsprotokoll v. 23. April ds. Js. Mathias Gutekunst, Bürger von Nehren, Königl. Württ. Oberamts Tübingen, mit Unserer lehenherrlichen Bewilligung die

⁵⁾ Die Müllersfamilie Storz, von Tuttingen stammend, sitzt seit dem Jahre 1756 bis auf den heutigen Tag auf der Heiligenmühle im Rosenfelder Tal. Die Heiligenmühle, im Volksmund „Holgemühle“ genannt, war nachweislich schon 1403 Lehen der Heiligenfabrik, Heiligenpflege St. Marcus in Binsdorf.

⁶⁾ Im Wochenblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 4. Mai 1828 ist zu lesen: Die Harznutzung in dem Gemeindewalde zu Zimmern wird im öffentlichen Aufstreich am Donnerstag, den 29. May, Vormittags auf dem Rathhause daselbst an den Meistbiethenden verpachtet werden. Man ladet hiezu die Liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß die näheren Bedingungen bei der Versteigerung eröffnet werden sollen.

Haigerloch, den 26. April 1828. Hochfürstlich Hohenzoll. Oberamt.

von Friedrich Mayer⁷⁾ von Zimmern bisher innegehabte Erblehenmühle zu Zimmern um die Summe von 5625 fl. käuflich an sich gebracht hat, so erklären Wir hiemit, gedachten Mathias Gutekunst, seinen Erben und Nachkommen auf erwähnter Mühle als Unsere Lehenleute aufzunehmen, und in dem rechtlichen Besitze und den damit verbundenen Gerechtsamen eines Erblehens jederzeit zu schätzen und zu handhaben.

Zu diesem Ende u. damit die zu diesem Erblehen gehörigen Bestandteile zu ewigen Zeiten kein Streit oder Zweifel entstehen möge, ist nachstehender urkundlich aufgenommenener Beschrieb diesem Lehenbriefe einverleibt worden.

Zu diesem Erblehen gehören nämlich nebst dem Wuhr- und Mühlgraben

a) das Mühlgebäude resp. Wohnhaus⁸⁾, enthaltend im unteren Stockwerk das Mühl- u. Mahlwerk und im oberen die Hauswohnung, ein zweistöckiges Haus, dessen unteres Stockwerk von Stein, das obere aber aus Holz besteht, 40 Fuß lang u. 47 Fuß breit neuen Messes, östlich der Sägmühle u. westlich die ebenfalls lehnbare Hofraite, oben ein ebenfalls lehnbares Krautgärtle u. ein Stück Wasen, unten die gedachte Hofraite, welche sich bis an die Gemeindeallmand erstreckt;

b) die Sägmühle ganz von Holz erbaut, östlich die Sägwiese, welche ebenfalls lehnbar ist, westlich der Mühlgraben und das Mühlgebäude, unten die lehnbare Hofraite, oder der Fahrweg, welche sich bis an die Allmand erstrecken;

c) das Dekonomiegebäude, ein 1½stöckiges Haus, welches nebst einer Scheuer drei Stallungen enthält, 72 Fuß lang u. 42 Fuß breit neuen Messes, östlich die lehnbare Hofraite, westlich ein ebenfalls lehnbares Stück Wiesen, die Seelenwiesen genannt, welches größtenteils als Hofraite benutzt wird, oben das nunmehr lehnbare Krautgärtle des Müllers, unten die Hofraite, wo gegenwärtig die Dunglege angebracht ist.

d) Vier Morgen Wiesen beiläufig, die Sägwiese, östlich Gregor Koken Witwe und Viktoria Bisfinger ledig mit ihren Wiesen, dann der Nebenbach, westlich die Sägmühle u. der Mühlgraben, oben das Mühlwur u. die Bachwasen, so Allmand.

Achtzehn Ruten ungefähr in Seelenwiesen, östlich das vorbeschriebene Dekonomiegebäude, westlich der Graben, u. Johann Bisfinger mit seinem Gärtle, oben die Herrschaft Württemberg mit der Seelenwiese, und gedachter Graben bis an den Mühlgraben, unten abermals Johann Bisfinger mit seinem Krautgärtle.

e) Sechs Ruten ungefähr Kräutergarten, östlich der Fußweg zu der Mühle, westlich das vorbeschriebene Seelenwiesle, oben ebenfalls gedachtes Seelenwiesle, unten das Dekonomiegebäude.

Sechs Ruten ungefähr ebenfalls ein Kräutergärtle, östlich der Mühlgraben, westlich der Fußweg zu der Mühle, oben das Seelenwiesle, so ebenfalls lehnbar ist, unten das Mühlgebäude.

f) Drei Morgen u. vier Viertel ungefähr Achet Aker, so gegenwärtig zum Teil als Wiese liegt, östlich die vormalig klosterkirchbergische, jetzt Königl. Württ. Waldung, der Dachs-

⁷⁾ In dem handgeschriebenen „Meister Buch der Ehrsamten Zumpft der Herren Becken, Müller und Bierbrauer“ zu Haigerloch 1795 ist im Jahre 1819 „Friedrich Mayer Müller in Zimmern“ eingetragen, ebenso in dem Verzeichnis, erneuert 1827. Auf demselben Blatt steht um einen Namen weiter „Matheus Gutekunst, Müller in Zimmern“.

⁸⁾ Wann die Mühle, mit ihrem steilen Satteldach eines der charakteristischen Gebäude des Dorfes, gebaut wurde, ließ sich nicht feststellen. Leider hat man im Jahre 1914 beim Umbau von Wasserbau und Mahlwerk nicht auf Zeichen, Zahlen oder Inschriften geachtet. Ein Fenstersturz im Erdgeschoß trägt die Zahl 1794. Derartige Angaben können wohl gefunden werden, wenn einmal, was nur zu begrüßen wäre, der Fachwerkstock ähnlich dem Ostgiebel, freigelegt würde! Der Mahtraum, wie die Wohnungen tragen Balkendecken; jene der Wohnstube ist gewölbt. Der große eiserne Ofen zeigt das Wappen Württembergs. Im übrigen ist noch zu bemerken, daß der Eingang zu den Wohnräumen sich auf der westlichen Giebelseite befindet.

rain genannt, dann am Stelzen hinauf Andrä Stehles Witwe, zuvor Joseph Bisfinger Witwe, westlich die Pfarrwiese, dann Friedrich Stehle, Friedrich Mayer, ferner Fidel Belsler, zuvor Altvogt Belsler, Andrä Werz, zuvor Karl Werz u. Franz Koz, oben abermals Friedrich Mayer, unten Mathias Stehle u. Friedrich Schellhammer, auch Philipp Werz.

Vorbeschriebene Mühle solle daher Unser Erblehenmüller samt den dabei beschriebenen Zugehörden als ein nach gemeinen Rechten bestehendes Erblehen ohne alle Hindernisse nutzen und nießen, jedoch so, daß er

1. die nach dem rentamtlich Haigerlochischen Kameralprotokolle vom 28. Januar 1820 zu dieser Mühle gebannten Einwohner des Ortes Zimmern und andere erlaubte Mahlgäste, sowohl im Gerben als Mahlen durchaus klaglos erhalten und überhaupt dem in allem pünktlich nachleben solle, was die Verordnung vorschreibt, wobei ihm

2. bis zu einer etwa im allgemeinen künftig ergehenden anderen Bestimmung bewilligt wird, das durch Observanz hergebrachte Mülter als seinen eigentlichen und einzigen Mahllohn, in eben dem pünktlichen Messe zu beziehen, wie selbes bisher von allen Inhabern dieser Mühle bezogen worden ist, nämlich:

a) vom Kernen, wenn er gegerbt und gemahlen wird, so wie von Haber, Gerste, Linsen und dergleichen das 16. Viertel oder von jedem Viertel ein Meßle, hingegen

b) vom Weizen, Roggen und dem bloßen Abgerben der Beesen das 32. Viertel oder von jedem Viertel ein halbes Meßle;

3. hat er so wie jeder künftige Erblehenmann sowohl die Mühle, als das Wuhr und den Mühlgraben, die Sägmühle und Dekonomiegebäude, wie dieses alles vorstehend beschrieben ist, auch die ebenfalls künftig auf dem lehnbaren Umfange errichteten Gebäude einzig auf seine Kosten und ohne allen Beitrag gnädigster Lehnherrschaft an Geld, Holz oder anderen Artikeln, für alle Zukunft in baulichen Ehren zu erhalten, zu reparieren oder nach Notdurft wieder neu zu erbauen, auch ebenso das umlaufende Geschirr und den urbarmäßig durch das Dorf zu unterhaltenden Weg ohne allen lehnherrschastlichen Beitrag erforderlich herzustellen und jederzeit zu erhalten.

4. Hiezu soll Unser Erblehenmüller, so wie alle seine Nachkommen auch nicht berechtigt sein, von der eingebannten Gemeinde Zimmern einige Fron an Hand- und Spanndienste zu fordern, vielmehr bleibt laut Haigerlochischen Kameralprotokolle v. 28. u. 29. Januar 1820 u. dem Oberamtsprotokolle v. 3. März d. Js. gedachte Gemeinde nach wie vor zu den beiden Mühlen in Haigerloch nach Inhalt des Vertrages vom Jahre 1607 mit Hand- und Spanndiensten fronpflichtig.

5. Dem neuen Erblehenmüller wird nach Maßgabe des Reg.-Rescriptes v. 24. Dezember 1821 verstattet, gegen eine jährliche Recognition von 5 fl. zu seiner herrschastlichen Lehenmühle eine Delmühle und Hanfreibe, jedoch auf seine Kosten, zu erbauen, ihm aber dabei zur Obliegenheit gemacht, solche in das Lehen einzuwerfen, und aus dem Seinigen ohne allen herrschastlichen Beitrag zu unterhalten.

6. Im Falle Unser Erblehenmüller oder einer seiner Nachkommen von dieser Mühle abzutreten und solche mit den dazugehörigen Gebäuden und Gütern auf was immer für eine Art zu veräußern, wozu er allerdings befugt ist, gesinnt wäre, so solle er Uns, Unsen Erben und Nachkommen, dieses sein Vorhaben vor allem gehörig anzeigen, und um den lehenherrlichen Consens schuldigst ansuchen, nach dessen Erwirkung er das Erblehen zwar im Ganzen, jedoch nicht teilweise zu veräußern befugt, und die Mühle in gutem Stande samt allen dazugehörigen Werkzeugen dem Uns anständigen neuen Lehenmüller einzuräumen gehalten sein solle.

(Schluß folgt)